



Ab März 2019 gilt das neue grüne Kennzeichen für Mofas und Mopeds und z. B. auch für S-Pedelecs.

Zum 1. März 2019 dürfen Mofas und Mopeds usw. nur noch mit grünem Kennzeichen unterwegs sein. Die blauen Kennzeichen sind dann nicht mehr gültig. Wer dennoch damit unterwegs ist, verliert seinen Haftpflichtversicherungsschutz - und macht sich strafbar nach dem Pflichtversicherungsgesetz.

Anders als Pkw müssen Mofas und Mopeds für den Betrieb auf öffentlichen Straßen nicht bei einer Zulassungsstelle angemeldet werden. Eine Betriebserlaubnis und ein Versicherungskennzeichen reichen. **Die Farbe der jeweils bis Ende Februar gültigen Kennzeichen wechselt jährlich zwischen schwarz, blau und grün.** Die neuen grünen Versicherungskennzeichen sind direkt bei den Kraftfahrtversicherern erhältlich.



Bild: GDV

Weniger Unfälle aber teurere Schäden

Bilanz des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Laut den Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft haben im Jahr 2017 rund 1,7 Millionen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen über 19.000 Haftpflichtschäden verursacht. Das sind rund 4 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Für einen Schaden zahlen die Versicherer im Schnitt rund 3.000 Euro - etwas mehr als im Vorjahr. Deshalb liegen die Gesamtkosten fast unverändert bei rund 56 Millionen Euro.

Knapp 2.200 kaskoversicherte Mofas und Mopeds wurden 2017 gestohlen, das sind knapp 6 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Im Vergleich zu anderen Fahrzeugen verschwinden die Kleinkrafträder immer noch deutlich häufiger: Von 1.000 Mofas und Mopeds wurden 8,5 geklaut, bei Pkw lag die Diebstahlquote hingegen bei nur 0,5 von 1.000 Fahrzeugen.

Wo ein Mofa oder Moped versichert ist, lässt sich über die Buchstabenkombination des Kennzeichens leicht feststellen – die entsprechende Auskunft gibt es im Internet unter www.gdv-dl.de/mofakennzeichen.html oder telefonisch über den Zentralruf der Autoversicherer unter 0800/2502600.

Für welche Fahrzeuge gilt das Versicherungs-Kennzeichen?

- **Kleinkrafträder** wie Mofas und Mopeds, die nicht mehr als 50 Kubikzentimeter Hubraum haben und nicht schneller als 45 Stundenkilometer fahren.
- **Elektrofahrräder** mit einer Tretunterstützung bei Geschwindigkeiten über 25 km/h oder einer tretunabhängigen Motorunterstützung über 6 km/h bis max. 45 km/h.
- **Segways** und ähnliche Mobilitätshilfen mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h.

- **Quads und Trikes** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Stundenkilometer und einem Hubraum von maximal 50 Kubikzentimetern.
- **E-Roller**, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und maximal 45 Stundenkilometer schnell sind.
- Motorisierte **Krankenfahrstühle**
- Mofas und Mopeds aus DDR-Produktion mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, die bereits vor dem 01.03.1992 versichert waren.



Bild: GDV